

Produktinformationsblatt 4-Sterne-Komfort-Schutz für Schiffsreisen Weltweit

Es gelten die Tarifbeschreibungen nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen VB-RS 2011 (T-D) und VB-KV 2011 (T-D).

Sie interessieren sich für eine HanseMerkur Reiseversicherung – eine gute Wahl!

Damit Sie einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung bekommen, bedienen Sie sich einfach dieses Informationsblattes. Bitte beachten Sie aber, dass **hier nicht abschließend alle Informationen** zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn Sie diesen konkret abschließen, wenn er also im von Ihnen gewählten Versicherungsumfang enthalten ist!

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine zeitlich befristete Reiseversicherung. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.

Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Die Reise-Rücktrittsversicherung versichert die Übernahme der Kosten, die entstehen, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. eine unerwartete und schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall, eine Schwangerschaft. Die vollständige Leistungsbeschreibung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Reise-Rücktrittsversicherung“.

URLAUBSGARANTIE

Haben Sie sich entschieden, die Urlaubsgarantie zu versichern, besteht der Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Wir erstatten Ihnen z. B. bei einem Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte der Reisezeit (maximal acht Tage) den vollen Reisepreis. Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. eine unerwartete und schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall, eine Schwangerschaft. Die vollständige Leistungsbeschreibungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Urlaubsgarantie“.

NOTFALL-VERSICHERUNG

Enthält Ihre Reiseversicherung eine Notfall-Versicherung, erhalten Sie im Notfall verschiedene Beistandsleistungen. Hierzu gehören u. a. Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000,- EUR bei einem Unfall. Im Falle eines Reiseabbruchs infolge einer Erkrankung organisieren wir Ihre Rückreise und gewähren Ihnen ein Darlehen für die Mehrkosten der Rückreise. Sofern keine andere Versicherung die Kosten einer stationären Behandlung während Ihrer Auslandsreise übernimmt, gewähren wir Ihnen hierfür ein Darlehen. Die vollständige Leistungsbeschreibung zur Notfall-Versicherung lesen Sie im Abschnitt „Notfall-Versicherung“ in den Versicherungsbedingungen.

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Schließen Sie in Ihrem Versicherungsumfang eine Reisegepäck-Versicherung ab, ist Ihr Reisegepäck gegen Abhandenkommen, Zerstörung und Beschädigungen versichert, solange es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes befindet. Sollte Ihr Gepäck während der Reise durch Diebstahl, Verkehrsunfälle oder Elementarereignisse (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung) abhandenkommen bzw. zerstört oder beschädigt werden, ist es ebenfalls versichert. Im Schadenfall erhalten Sie eine Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Im Abschnitt „Reisegepäck-Versicherung“ der Versicherungsbedingungen finden Sie die vollständige Leistungsbeschreibung der Reisegepäck-Versicherung.

REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Bei Abschluss einer Reise-Unfallversicherung zahlen wir einen einmaligen Betrag (Invaliditätsleistung), wenn Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden (z. B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen oder Amputationen). Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Grad der Beeinträchtigung. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Reise-Unfallversicherung“ in den Versicherungsbedingungen.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

(Nur bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung, wenn das Reiseziel in Grenzgebiete zu einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland liegt und die Aufenthaltsdauer in diesem Nachbarstaat nicht länger als 48 Stunden beträgt). Die Reise-Krankenversicherung versichert die medizinisch notwendige Heilbehandlung von Erkrankungen, die während des Auslandsaufenthaltes eintreten. Wir erstatten die Kosten von Erkrankungen und Unfällen, die innerhalb der versicherten Zeit eingetreten sind. Dazu zählen z. B. Behandlungen beim Arzt, im Krankenhaus sowie Arzneimittel. Bei stationären Aufenthalten von mehr als fünf Tagen im Krankenhaus organisieren wir für Sie die Reise einer Ihnen nahestehenden Person ans Krankenbett und übernehmen die hiermit in Verbindung stehenden Kosten. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem ausgewählten Versicherungsschutz. In der Prämienübersicht für die einzelnen Versicherungsprodukte können Sie die genaue Prämie zum jeweiligen Versicherungsschutz ablesen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie. Die Fälligkeit und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt I.C. der Tarifbeschreibung aus den Versicherungsbedingungen.



Was ist nicht versichert?

Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere:

In allen Sparten:

Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

IN DER REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG UND URLAUBSGARANTIE:

Wenn der Versicherungsfall durch eine Erkrankung ausgelöst wurde, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt war und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurde.

IN DER REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG:

Wenn Schäden durch Verlieren, Liegen- oder Hängenlassen von Gegenständen entstehen. Außerdem sind u. a. Bargeld, Schecks, Kreditkarten und Wertpapiere nicht versichert.

IN DER REISE-UNFALLVERSICHERUNG:

Für Unfälle, die auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen. Keine Unfälle sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen, wie z. B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle oder Herzinfarkt.

IN DER REISE-KRANKENVERSICHERUNG:

Für die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle sowie Behandlungen infolge von Selbstmordversuchen

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Welche Pflichten müssen Sie beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der HanseMerkur an. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den „Obliegenheiten“ der Versicherungsbedingungen.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Sie bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Ganz wichtig: Wird eine der Pflichten verletzt, so kann die HanseMerkur die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen. Näheres dazu steht in den Versicherungsbedingungen („Obliegenheiten“ und „Obliegenheitsverletzungen“).

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Ablauftermin.

REISE-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Versicherte Leistungen:

Bis zur Höhe des versicherten Reise-/Mietpreises

- **Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) aus versichertem Grund**
 - bei Nichtantritt der Reise
 - bei Nichtnutzung des Mietobjekts
- **Ersatz der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten**
 - bei verspätetem Antritt aus versichertem Grund
 - wenn infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt wurde, vorausgesetzt, dass Anschlussverkehrsmittel wurde mitversichert. Erstattung maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung angefallen wären.
- **Ersatz der Mehrkosten bei einer Teilstornierung** (z. B. Einzelzimmerzuschlag)
 - wenn eine weitere versicherte Person aus versichertem Grund die Reise stornieren muss
- **Ersatz der Umbuchungskosten**
 - Ersatz der Umbuchungskosten bei Umbuchung aus versichertem Grund
 - Erstattung der Umbuchungskosten bis 30,- EUR je Person/Objekt bei Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt

Versicherte Gründe:

- Schwere Unfallverletzung, unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Impfunverträglichkeit
- Schwangerschaft, Bruch von Prothesen
- betriebsbedingte Kündigung und Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit
- Arbeitsplatzwechsel, sofern die Probezeit in die versicherte Reisezeit fällt

- erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter
- Schüler-/Studentenschutz: Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit oder Schulwechsel
- unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst
- Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
- Einreichung einer Scheidungsklage
- Verkehrsmittelverspätung
- Erkrankung eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person

Selbstbehalt:

Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

URLAUBSGARANTIE (Reiseabbruch-Versicherung)

Versicherte Leistungen:

- **Verspäteter Antritt der Reise:**
 - Erstattung der nicht in Anspruch genommenen gebuchten und versicherten Reiseleistungen
- **Leistungen bei Reiseabbruch aus versichertem Grund:**
 - Erstattung des gesamten Reisepreises, sofern die Reise innerhalb der ersten Reisehälfte (max. innerhalb der ersten acht Tage) abgebrochen wird.
 - Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, sofern die Reise innerhalb der zweiten Reisehälfte (spätestens ab dem 9. Tag) abgebrochen wird.
 - Erstattung der nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten.

○ **Leistungen bei Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund:**

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen
- Bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt Ersatz der Nachreisekosten, um wieder zur Reisegruppe gelangen zu können

○ **Leistungen bei verspäteter Rückreise aus versichertem Grund:**

- Erstattung der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt bei Transportunfähigkeit einer versicherten Person bis maximal 2.500,- EUR und längstens für 10 Tage
- Erstattung der zusätzlich entstandenen Rückreisekosten
- Erstattung der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt und zusätzliche Rückreisekosten bei Elementarereignissen am Urlaubsort bis max. 5.000,- EUR
- Erstattung der Mehrkosten, die der versicherten Person aufgrund einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden entstanden sind

Versicherte Gründe:

- Schwere Unfallverletzung, unerwartete und schwere Erkrankung oder Tod
- Schwangerschaft
- erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Bruch von Prothesen
- Verkehrsmittelverspätung
- Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

Selbstbehalt:

Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG (nur für Reisen innerhalb Deutschlands und wenn die Reise in Grenzgebiete zur Bundesrepublik mit einem maximalen Aufenthalt von 48 Stunden führt)

Erstattung der Kosten für:

- ambulante Heilbehandlung beim Arzt
- stationäre Behandlung im Krankenhaus
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sowie unfallbedingte Hilfsmittel
- notwendige Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei Frühgeburten im Ausland bis 50.000,- EUR
- den Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus und zurück in die Unterkunft
- den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport
- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnversatz
- ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik
- Überführung und Bestattung im Ausland

Zusätzliche Leistungen:

- Informationen über Ärzte vor Ort und Informationsübermittlung zwischen Ärzten
- Begleitperson im Krankenhaus und Reisebetreuung für Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- Arzneimittelversand
- Organisation und Übernahme der Beförderungskosten zu 100% für die Hin- und Rückreise einer dem Versicherten nahestehenden Person ans Krankentbett, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert und noch nicht beendet ist
- Zusätzliche Nächtigungskosten bis zehn Tage (maximal 2.500,- EUR), wenn der gebuchte Aufenthalt unterbrochen oder verlängert wird
- Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten vor Inanspruchnahme der HanseMerkur bei einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenerstattung beteiligt, zahlt die HanseMerkur über die Kostenerstattung hinaus
 - bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld - maximal 14 Tage - in Höhe von 50,- EUR
 - bei ambulanter Behandlung einen Pauschalbetrag in Höhe von 25,- EUR.

- Ist eine Rückreise der versicherten Person aufgrund einer Transportunfähigkeit nicht möglich, leistet die Hansemerkur über das vereinbarte Ende des Versicherungsschutzes hinaus bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.
- **Kein Selbstbehalt**

NOTFALL-VERSICHERUNG

Bei Krankheit/Unfall

- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfall **bis 5.000,- EUR**
- Krankentransport in Deutschland **bis 2.500,- EUR**

Bei stationärem Krankenhausaufenthalt

- Kostenübernahmeerklärung (Darlehen) gegenüber Krankenhäusern **100%**

Bei Tod

- Organisation und Kostenübernahme der Überführung eines Verstorbenen aus dem Ausland oder Bestattung im Ausland **100%**

Bei Strafverfolgung

- Hilfe bei der Haft und Haftandrohung
- Darlehen bei Strafkaution **bis 13.000,-**

Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zur Hausbank
- Hilfe bei der Geldübermittlung zwischen Hausbank und der versicherten Person
- Ggf. Bargeldvorschuss, Darlehen **bis 1.500,- EUR**

Fahrradschutz

- Hilfe und Kostenübernahme bei einer Panne **bis 75,- EUR**
- Organisation und Kostenübernahme der Beförderungskosten bei Diebstahl des Fahrrades **bis 250,- EUR**

Schutzengel für Ihr zu Hause

- Bei einem erheblichen Schaden am Eigentum am Heimatort **ab 2.500,- EUR**
- Organisation der Rückreise und Übernahme der zusätzlichen Reisekosten
 - Kostenübernahme für erforderliche Notreparaturen **bis 500,- EUR**

Schutzengel für Ihr Fahrzeug

- Bei einem erheblichen Schaden am zurückgelassenen PKW am Heimatort oder in einem Parkhaus (z. B. Flughafen) **ab 2.500,- EUR**
- Übernahme des von der Kaskoversicherung belasteten Selbstbehaltes **bis 500,- EUR**

REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Versicherungssumme:

- im Todesfall¹⁾ **15.000,- EUR**

¹⁾ Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Todesfall 10.000,- EUR

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Versicherungssumme:

- Einzelpersonen **2.000,- EUR**
- für Familien **4.000,- EUR**

○ **kein Selbstbehalt**

Versicherungsschutz:

Ersetzt den Zeitwert der mitgeführten und auf der Reise erworbenen persönlichen Gegenstände, wenn sie abhanden kommen, beschädigt oder zerstört werden durch

- strafbare Handlungen Dritter, z. B. Raub und Diebstahl;
- Beförderungsunternehmen, sofern das Reisegepäck sich in deren Gewahrsam befand (gilt nicht für Wertsachen);
- Verkehrsunfälle;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen.

Ersetzt die Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis maximal 500,- EUR je Schadenfall, wenn das Reisegepäck nicht fristgerecht (nicht am selben Tag) durch ein Beförderungsunternehmen ausgeliefert wird.